

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1780

17.4.1780 (No. 16)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-976752](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-976752)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.



Montag, den 17. April 1780.

Verordnung

wegen der Aufnahme fremder unbekannter Heuersleute u. Gäste.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich August, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, regierender Herzog zu Oldenburg &c. &c. Wann zeithero verschiedentlich bemerkt worden, daß in Unserm Herzogthum Oldenburg, bey der Aufnahme fremder unbekannter und verdächtiger Leute, welche sich in den Städten oder auf dem platten Lande heuerlich niederlassen, nicht die gehörige Ordnung und Vorsicht gebraucht werde, und hierdurch nicht selten die nachtheilige Folge entstehe, daß dergleichen Leute nebst ihren Kindern und Angehörigen am Ende den Armen, Casen oder durch Betteln dem Publicum zur Last fallen, auch allenthalben gefährliches und böses Gesindel sich einzuschleichen Gelegenheit hat; Als haben Wir, zur Abstellung jenes mißbräuchlichen Verfahrens und zur Vorbeugung der daher zu befürchtenden üblen Folgen, gnädigst gut gefunden, folgendes zu verordnen und vest zu setzen:

1.) Niessen ohne Vorwissen der beykommenden Policei- Bedienten, nemlich in den Städten der Bürgermeister und auf dem platten Lande der Beamten, überhaupt keine fremde Personen heuerlich, es sey auf Jahre oder kürzere Zeit, auf und eingenommen werden, und sind unter solchen fremden Personen, nicht allein wirkliche Ausländer, sondern auch diejenigen Landes- Eingewessenen die aus einem Stadt- oder Amts- Bezirk in den andern umzuziehen wollen, zu verstehen. 2.) Wer an solche Fremde ein Haus oder Zimmer vermiethet, oder selbige bey sich heuerlich einnimmt, soll solches, vor des Heuersmanns Einzug, dem beykommenden Bürgermeister oder Beamten, bey Vermeidung willkürlicher Brüche schriftlich oder mündlich melden, und zwar ohne Unterschied ob die zu vermiethende Häuser frey, bürgerlich oder bauerpflichtig sind. Im Falle nun alsdann 3.) solche fremde Ankömmlinge, bekannte, angesehene, wohlhabende und unverdächtige Personen sind, soll selbigen nicht die mindeste Hinderniß im Wege gelaget oder einige überflüssige Legitimation von ihnen gefordert, sondern von den beykommenden Policei- Bedienten nur blos dem Verheurer, oder Eigenthümer der Wohnung, wegen der geschehenen Anmeldung ein unentgeltliches Attestat erteilet werden, wie denn unter andern, bey denjenigen Fremden, die ausser den Wohnhäusern, Ländereien pachten, und mit einem verhältnismäßigen Beschlage an Vieh- und Acker- Geräthschaften anzuziehen, keine weitere Untersuchung nöthig erachtet wird und Statt finden soll. Dagegen müssen 4.) alle unbekante, dem äusserlichen Ansehen nach in geringen Vermögens- Umständen sich befindende Fremde, vor ihrer wirklichen häuslichen Niederlassung in den Städten oder auf dem Lande, sich zusörderst näher legitimiren, und einen

besäßigen schriftlichen, jedoch unentgeltlich zu ertheilenden Erlaubnißschein von den beykommenden Beamten oder Bürgermeistern anzunehmen, und soll ihnen von den Eigenthümern oder Verheuren der Wohnungen, das Einziehen nicht verstatet werden, ehe und bevor gedachter Erlaubnißschein beygebracht ist. Indeß muß in Ansehung der vorgängig erforderlichen Legitimation, der Unterschied beobachtet werden, daß 5.) unbekannte Ausländer nicht nur von ihrer bisherigen Obrigkeit glaubwürdige Attestate, daß sie nebst ihren Angehörigen, sich bis dahin untadelhaft aufgeführt und ihr Brodt auf eine redliche Art verdient haben, beybringen, sondern auch überdem wahrscheinlich anweisen müssen, wie sie und die übrigen sich künftig hier im Lande auf eine ehrliche und erlaubte Art, ohne jemanden zur Last zu fallen, ernähren wollen und können. Wogegen 6.) einheimische Unterthanen, die sich bey ihrem Umziehen aus einem Stadt- oder Amts-Bezirk in den andern, näher legitimiren müssen, nur ein Attestat, daß sie und ihre Angehörigen sich bis dahin, auf eine ehrliche Art, und ohne Almosen zu genießen, ernähret haben, von den beykommenden Bürgermeistern oder Beamten beyzubringen brauchen, worauf selbigen, ohne fernere Untersuchung oder Nachweisung in Betref ihres künftigen Unterhalts, ein unentgeltlicher Erlaubnißschein eingehändigt werden soll, wogegen für die Ertheilung des erwähnten Attestats und die desfalls etwan erforderliche Untersuchung überhaupt vier und zwanzig Gr. an Gebühren erlegt werden müssen. 7.) In Ansehung der einländischen Armen, die, oder deren Kinder, wirklich Almosen genießen, und denen folglich obiges Attestat nicht ertheilet werden kann, hat es bey den desßälligen Verordnungen, wornach ein jedes Kirchspiel seine Armen unterhalten muß, sein Verwenden, und dürfen dieselben auch innerhalb eines Amtsdistricts, nicht aus einem Kirchspiele in das andere ziehen. 8.) Falls nun jemand obigen zuwider, fremde unbekannte Leute, ohne vorher erhaltenen Erlaubnißschein der beykommenden Policei-Bevlichten, heuchlich auf und einzunehmen sich unterfangen dürfte, soll derselbe nicht nur mit einer unabkömmlichen Geldbusse von zween Eßgl. für jede dergestalt verordnungswidrig eingenommene Person, oder auch, falls er diese Brüche zu bezahlen nicht vermögend, mit einer verhältnißmäßigen Leibesstrafe belegt werden, sondern auch, im Fall diese Personen in der Folge sich selbst und die übrigen nicht sollten ernähren können, schuldig seyn, für derselben Unterhaltung in so weit sein, des Contravenienten Vermögen reicht, zu haften und einzustehen. 9.) Sollten endlich über die Zulänglichkeit der von Ankömmlingen beygebrachten Zeugnisse und ihre sonstige Legitimation Zweifel und Beschwerden entstehen, hat unsere Oldenburgische Kammer selbige summarisch zu untersuchen und zu entscheiden. 10.) Ausländische und aus andern Amts- oder Stadt-Districten ankommende Dienßboten, Gesellen, oder Handarbeiter, die sich entweder bey einem Hausherrn, Wirth oder Meister in Kost und Lohn verdienen oder mit angenommenen Handarbeiten, als decken, mehen und dergleichen ihr Brodt ehrlich zu verdienen suchen, sollen unter gegenwärtiger Verordnung nicht mit begriffen seyn, sondern nach wie vor ungehindert ab und zuziehen können, da denn doch die Hausherrn oder Wirth die darauf zu halten haben, daß ausländische Dienßboten, entweder von ihren vorigen Brodt Herren oder ihren Predigern gute Zeugnisse ihrer bisherigen Aufführung beybringen. So wie aber ferner 11.) den Gastwirthen und Krügeren frey stehet und obliegt, fremde, angesehene und unverdächtige Reisende, die sich zum Bergnügen oder ihrer Geschäfte und Verrichtungen wegen auf längere Zeit an einem oder dem andern Ort aufhalten wollen, aufzunehmen und zu beherbergen; so soll dagegen 12.) fremden unbekannt und des Bettelns verdächtigen Leuten auf dem platten Lande, nicht länger als auf eine Nacht Quartier gegeben werden, und wenn dieselben einer zugestossenen Krankheit, eines vorgebliebenen Gewerbes, oder sonstiger Ursache wegen, länger sich aufhalten müssen oder wollen, sind die Wirth und Krüger schuldig, solches den beykommenden Beamten unverzüglich zu melden, die dann dem Befinden nach zur längeren Beherbergung einen Erlaubnißschein unentgeltlich ertheilen oder sonst darunter den Umständen nach verfügen müssen. In den Städten aber dürfen dergleichen Leute ohne gehörige Nachtzettel von den Bürgermeistern gar nicht aufgenommen und beherberget werden, und sollen die Gastwirthe und Krüger, die diesem entgegen handeln, nicht nur dem Befinden nach mit willkührlicher Brüche belegt und ihnen im Wiederholungsfalle die Wirthschaft oder Krugnahrung gänzlich untersaget und genommen, sondern sie sollen auch, wegen der Vergehungen deren sich dergleichen verordnungswidrig eingenommene Landstreicher etwan schuldig machen, ernstlich angesehen und den Umständen nach mit harten Leibesstrafen belegt werden. Da nun obige unsere Kan-

des herrliche Verordnung zur allgemeinen Sicherheit und Aufrechthaltung guter Ordnung abzuwickeln; so wollen Wir gnädigst, daß Unsere Oldenburgische Kammer und sämtliche Polizeibedienten auf derselben pünctliche Befolgung alles Ernstes halten, und soll dieselbe zu jedermanns Nachachtung jährlich auf den ersten im Monat April einfallenden Sonntag von allen Kanzeln öffentlich verlesen werden, auch in allen Wirthshäusern stets angeschlagen bleiben. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namens Unterschrift und beygedrucktem Herzoglichen Inseigel.

Gegeben in Unserer Residenz Cutin, den 22sten März 1780.



Friedrich August.

G. L. Gr. von Holmer.

L. B. Frede.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es ist der Conferenzrath von Woldenberg gesonnen, sein, vor einigen Jahren von dem Cammerherrn von Wardenfleth gekauft, in der Develgönnä nahe am Landgerichte stehendes Wohnhaus nebst dem dazu gehörigen Stall, Garten, Fischteich und Weide, am 23sten Jun. a. c., in gebachtem Wohnhause, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 29sten May a. c., auf hiesiger Hochfürstl. Regierungs. Kanzley.

- 2) Wann im Herbst des abgewichenen Jahrs verschiedenes Tannenholz an den Burghaber Reich getrieben, und daselbst geborgen worden: So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, welche ein Eigenthumsrecht an solchen Sachen zu haben vermeinen, sich desfalls vor dem Ausgang des nächstkünftigen Monats May bey dem Amt zu Hollwarden melden, ihre Gerechtfame anweisen, und die Sachen gegen ein billiges Vergelohn wieder zu sich nehmen können, indem nach Ablauf solcher Zeit deshalb anderweit verfügt werden wird.

Oldenburg aus der Cammer, den 10ten April 1780.

von Hendorff. Schm. v. Hunrichs. Ahlers. Schumacher. Polken. Vaso.

Herbart.

- 3) Wann die auf den 23sten und 24sten dieses Monats, hieselbst und in der Stadt Dolmenhorst einfallende Viehmärkte, wegen der sich noch äussernden Hornviehseuche, für diesmal nicht gehalten werden; so wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

Oldenburg aus der Cammer, den 11ten April 1780.

von Hendorff. Schm. von Hunrichs. Ahlers. Schumacher. Polken. Vaso.

Herbart.

- 4) Wann zu Ausbdingung der Lieferung derer für die Armen im Kloster Blankenburg für dieses Jahr erforderlichen 1933 einer halben Ellen Leinen anderweiter Terminus auf den 8ten May d. J., als am Montage nach dem Sonntage Graudi, Vormittags um 10 Uhr, auf der Klosterstube hieselbst, angesetzt ist: So können diejenigen, welche Belieben haben die Lieferung zu übernehmen, sich am bemeldten Tage und Orte um die bestimmte Zeit einfinden, die Conditiones vernehmen, und sodann nach Gefallen fordern und accordiren. Oldenburg, den 10ten April 1780.

Hochstverordnete Obervorsteher des Klosters Blankenburg.

von Darendorff. Wolters. Janson.

Oldenburger Getraide = Preise.

Butzjanger Wintergärsten

42 Rthlr. Louisdor.

Grüshaber

23

J. D. Olde.

Der letzte Preis des Sand, Rockens ist hieselbst 34 Grote Cour. für den Scheffel

II. Privatsachen.

- 1) Der Zimmermeister Edo hier selbst hat ein an der Harenstrasse stehendes Gebäude, welches dem Herrn Baninspecteur Oetken bisher zu Vergung seiner Wagen gebietet, und zwischen den Grundmauern 20 Fuß breit ist, nebst einem Hofplatz von 31 dreyviertel Fuß Breite zu verheuern.
- 2) Bey dem Buchbinder Birnstein ist zu haben: Letzte Rede eines Predigers an seine Gemeine, Berlin 1780. im Verlag der Buchhandlung der Realschule. Diese Schrift ist unter den Papieren des seel. Herrn Pastor Greverus zur Osternburg gefunden worden, und auf Verlangen vieler Kenner und Freunde zum Druck befördert. Das Exemplar kostet 16 Grote Cour. und gebunden 20 und 22 Grote.
- 3) Es hat der Herr Rathsverwandter Ritter von den Armen-Mädde-Fundi Geldern einige 100 Rthlr. zinsbar zu belegen. Wer solche verlanget, und die gehörige Sicherheit bringet, kann solche in Empfang nehmen.
- 4) Der Herr Canzleyrath von Muel hat noch einige Weiden, wie auch Land zu verheuern. Die Liebhaber hiezu können sich bey ihm melden.
- 5) Eine kleine Ladung Königsberger neu Leinsaat soll, so bald selbiges in Bremen an der Stadt kommt, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige wollen ihre Ordre zum Ankauf ertheilen.
- 6) Es suchet jemand hier in der Stadt einen Knecht, welcher mit allerhand Arbeit umzugehen weiß gegen guten Lohn, und kann selbiger sofort in Dienst gehen. Nähere Nachricht hiervon in der Expedition.
- 7) Des weyl. Fürst-Bischoffs Nachlaß, als einige durchgeseuchte Kühe, fünf durchgeseuchte Rinder, drey Pferde mit Füllen, einige Schweine, Schaafe, Wagen, Egden, und sonstiges Haus- und Ackergeräth, auch einige Saatfrüchte, soll am 28sten April, in dem Sterbhause zu Amelhausen, bey Langwarden, öffentlich, meistbietend, durch den Herrn Bergantzer Eli. verkauft werden.
- 8) Der Kaufmann Meinert Adolph Morisse ist gesonnen, folgende Sachen, als zwey Heuwagen, eine neue Egde, zwey Pflüge, eine Stöfemühle, sieben Schaafe, ein Kuhkind, ein Kalb, zwey Koffre mit Beschlag, einen Kleiderschraub, einige Milchbaljen, auch Kupfer und Zinnenzug, Tische und Stühle, wie auch sonstiges Hausgeräth, am 28sten April, in seinem Wohnhause, zu Rothkirchen, öffentlich, meistbietend verkaufen zu lassen.
- 9) Weyl. Joke Hedden sen. Kinder Vormünder, Wilhelm Gloystein und Conf. sind gesonnen, des Defuncti nachgelassene Mobilien und Proventien, am 27sten April, in des Defuncti Behausung, zum Schwarzer alten Deich, verkaufen, imgleichen dessen nachgelassene Hofstelle mit ungefähr 100 Jücker Landes, am selbigen Tage verheuern zu lassen.
- 10) Des weyl. Johann Christian Cordes, bisher von Johann Diederich Cordes bewohnte Haus, zu Efsenhamm, mit Scheune und fünf eilfwölfstel Jücker Landes, soll am 24sten April, in Johann Diederich Cordes Hause, zu Efsenhamm, von Montag a. c. an bis dahin 1782, also auf zwey Jahre, öffentlich, durch den Herrn Auctionsverwalter Eli verheuert werden.
- 11) Weyl. Eilert Behrens Kinder Vormünder, Johann Behlken und Conf. lassen ihrer Pupillen Erblassers inventarisirten Nachlaß, bestehend hauptsächlich in 9 milchen den Kühen, worunter einige durchgeseuchte, 2 zweyjährigen Ochsen, 7 Stierochsen und Kuhrindern, einigen Milchälbern, Schaaften und Schweinen, auch allerhand Haus und Ackergeräth, am 2ten May a. c., in weyl. Eilert Behrens Behausung, zu Phieswarden, durch den Herrn Auctionsverwalter Esi, öffentlich, meistbietend verkaufen. Auch sollen selbigen Tages die von weyl. Eilert Behrens nachgelassene zwey Hofstellen, wovon die eine mit ungefähr 50 Jücker Landes zu Phieswarden, und die andere mit ungefähr 48 Jücker Landes bey der Pleyer Mühle belegen, auf ein oder mehrere Jahre, gleichfalls in weyl. Eilert Behrens Behausung, zu Phieswarden, öffentlich, meistbietend verheuert werden.
- 12) Es hat jemand eine alte Chaise für einen billigen Preis abzustehen. Nähere Nachricht in der Expedition.

